



II-940 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 66 15/0
 DVR: 0000019

399/AB

GZ 410.140/9-IV/1/84

1984 -02- 15

14. Februar 1984

zu 400/J

Herrn

Präsident des Nationalrates
 Anton BENYA

1010 W i e n

Sehr geehrter Herr Präsident !

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wimmersberger, Burgstaller und Genossen haben am 19. Dezember 1983 unter der Nr. 400/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Strukturkonzept der Österreichischen Industrieverwaltungs-AG (ÖIAG) an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie stellen Sie sich als Eigentümervertreter zu diesem ÖIAG-Konzept ?
2. Hat die Bundesregierung inzwischen eine einheitliche Meinung, ob dieses Konzept zur Gesundung der verstaatlichten Industrie voll durchgezogen werden soll ?
3. Wenn nein, welche Teile des Konzepts werden von der Bundesregierung abgelehnt und welche Mehrkosten ergeben sich hieraus ?
4. Hat die Bundesregierung ein Alternativkonzept zum ÖIAG-Konzept ?
5. Wie lautet dieses Konzept und wie sollen allfällige Mehrkosten dieses Konzepts finanziert werden ?
6. Nach welchen Gesichtspunkten und aufgrund welcher Auflagen erfolgt die Zuteilung der im Parlament kürzlich beschlossenen Zuwendungen von 16,6 Mrd S an die einzelnen Unternehmungen ?

- 2 -

7. Ist die ÖIAG von Ihnen als Eigentümervertreter beauftragt, das von ihr vorgelegte Konzept zu realisieren?

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 - 3:

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer Politik der Strukturverbesserung und Rationalisierung im Bereich der verstaatlichten Industrie.

Das von der ÖIAG im September 1983 beschlossene Konzept ist als Richtlinie für die Vorgangsweise in der verstaatlichten Industrie zu sehen und war für die Bundesregierung Anlaß zur Vorbereitung und Beschußfassung der Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz sowie das ÖIG-gezetz geändert und mit dem Finanzierungsmaßnahmen der ÖIAG gesichert werden. Die ÖIAG und die ihr angeschlossenen verstaatlichten Unternehmungen haben die Aufgaben der Umstrukturierung und Rationalisierung der verstaatlichten Industrie gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften und im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Verantwortlichkeit ihrer Organe durchzuführen. Es kann und soll nicht meine Aufgabe als Vertreter des Eigentümers, der Republik Österreich, sein, in Details betriebswirtschaftlicher Planungen und ihrer Umsetzung einzugreifen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Industriepolitik der Bundesregierung ist darauf ausgerichtet, durch strukturverbessernde Maßnahmen gesamtwirtschaftlich positive Impulse zu geben, wobei kein Unterschied zwischen der verstaatlichten Industrie und der Privatindustrie gemacht werden soll, da der gesamte industrielle Sektor als eine Einheit betrachtet wird.

Aus der Beantwortung zu den Fragen 1 - 3 geht hervor, daß die Bundesregierung das ÖIAG Konzept als Richtlinie für die Vorgangsweise im verstaatlichten Bereich ansieht,

- 3 -

es besteht daher kein Anlaß, ein Alternativkonzept in Erwägung zu ziehen.

Zu Frage 6:

Die Beschlüsse über Finanzierungsmaßnahmen, die gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. November 1983, BGBI. Nr. 589/1983 gesichert werden, sind von den Organen der ÖIAG zu fassen; sie bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes. Bei der Vollziehung dieser Bestimmungen werden die in den Erläuterungen zum zitierten Gesetz genannten Kriterien für Kapitalzuführungsnotwendigkeiten zu beachten sein.

Bei der Schätzung des in den nächsten Jahren zu deckenden Gesamt-Eigenfinanzierungsbedarfes, der im Rahmen des Finanzierungsmemorandums von September 1983 bekanntgegeben wurde, hat die ÖIAG die Gesichtspunkte

- Kapitalstrukturen der Unternehmungen der verstaatlichten Industrie,
- voraussichtliche Ergebnisentwicklung
- Investitionserfordernisse und
- mit Informationsstand September 1983 absehbare Auswirkungen der Realisierung der Unternehmenskonzepte

berücksichtigt.

Von der ÖIAG wurde den von Kapitalzuführungen begünstigten Unternehmungen zur Auflage gemacht, in größtmöglichem Umfang Maßnahmen durchzuführen, um den aus oben genanntem Gesetz und der Erläuterungen hiezu anzuleitenden Forderungen zu entsprechen, nämlich

- Initiativen der Vorstände und Verständnis der Belegschaft, für entsprechende Maßnahmen zur Rationalisierung und Straffung der Organisationsstrukturen sowie kostensenkende Maßnahmen,

- 4 -

- Forcierung von Produkten in zukunftsträchtigen Bereichen,
- verstärkte Anstrengungen in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Kooperationspolitik,
- Anstrengungen bezüglich Festigung der Marktpositionen,
- Anpassung der Entscheidungs- und Organisationsstruktur an die Erfordernisse jener Bereiche, in die vorgedrungen werden soll,
- erhöhte berufliche und räumliche Mobilität der Arbeitnehmer sowie
- Kosteneinsparungen in allen Bereichen.

Anlässlich der Bekanntgabe dieser Auflagen an die Unternehmungen wurde seitens der ÖIAG auch festgestellt, daß im Bereich der Produktion des Finalbereiches, der nicht im gleichen Ausmaß wie die Grundstoffbereiche von internationalen Branchen Krisen beeinträchtigt wird, verlustbringende Produktionen innerhalb von drei Jahren zu sanieren oder aber aufzugeben sind.

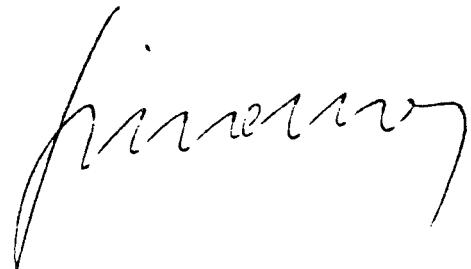
Für bei einzelnen Unternehmungen speziell angesprochene Sparten wurden Ergänzungen zu Konzepten und terminisierte Maßnahmenpläne verlangt.

Weiters wurden von der ÖIAG in Zukunft laufend zu gebende Berichte verlangt, die eine Kontrolle der Realisierung der Unternehmenskonzepte erlauben werden.

Zu Frage 7:

Die ÖIAG hat das vorliegende Konzept ausgearbeitet, es wurde vom Vorstand beschlossen und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.

Es bedarf daher keines speziellen Auftrages des Eigentümervertreters betreffend die Realisierung des beschlossenen Konzeptes.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hinnerz".